

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 116

18. September

1916

Betr.: Gerste aus der Ernte 1916; hier Berechnung der Ablieferungsmengen.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 11 Abs. 3 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 sind „Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, durch den Kommunalverband von der Ablieferungspflicht nach Absatz 1 desselben Paragraphen insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner (20 Zentner) verbleiben würden.“

Wegen das Vorjahr ist hiernach infolgedessen eine Aenderung eingetreten, als die Ernten bis zu 40 Zentner die Bedürfnisfrage in diesem Jahre nicht zu erörtern ist. Die Reichsstuttermittelstelle in Berlin hat ferner genehmigt, daß allen Landwirten mit einer Gersternte von 40 bis 50 Zentner auf Antrag ebenfalls 20 Zentner zur Verwendung im eigenen Betriebe belassen werden. Es ist nun aber bestimmt, daß die über die zulässigen $\frac{1}{10}$ der Ernte hinaus freizugehenden Mengen von dem Kommunalverband rechnermäßig zu erfassen und der Reichsstuttermittelstelle in Anrechnung zu bringen sind.

Um die Unterlagen hierzu zu gewinnen, beauftragen wir Sie, ein genaues Verzeichnis nach dem untenstehenden Vordruck aufzustellen, in das wir zum besseren Verständnis mehrere Musterbeispiele eingeseht haben. Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Die Spalten 1—7 einschließend sind von Ihnen, nachdem das Dreschergebnis feststeht, einzutragen. Weiter sind die Spalten 5, 6, 7, worin die Angaben stets in Zentnern zu machen sind, seltenerweise aufzudoppeln und es ist alsdann am Schlusse eine Gesamtaufammenstellung zu machen.

Zur Beseitigung von Zweifeln sei zum Schluß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es den Landwirten freisteht, aus den ihnen zu belassenden $\frac{1}{10}$ auch Verkäufe vorzunehmen, die aber sämtlich vorher von dem Kommunalverband genehmigt werden müssen.

Wir werden die Liste, von der eine zweite Ausfertigung bei Ihren Akten zu behalten ist, prüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen; dann können Sie zu jeder Zeit den betreffenden Landwirten über ihre Ablieferungspflicht und ihr Zurückbehaltungsrecht einwandfrei Auskunft erteilen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Ernteerträge unter 20 Zentner kommen in Spalte 7.

Bei Ernteerträgen von 20—50 Zentner erscheinen in Spalte 7 stets 20 Zentner, bei Ernteerträgen von über 50 Zentner erscheinen in Spalte 7 stets $\frac{1}{10}$ der Ernte, also bei einer Ernte von z. B. 80 Zentnern nur 32 Zentner. Bei Ernteerträgen von 40—50 Zentnern ist die Spalte 12 die eigenhändige Namensunterschrift des Besitzers als Antrag einzutragen.

Die Spalten 8—11 bleiben unausgefüllt für später durch uns zu machende Einträge. Das Verzeichnis ist bis zum 1. November spätestens bei uns einzureichen. Sollten dann noch einige Landwirte mit dem Dreschen im Rückstande sein, so wollen Sie uns das Ihnen von den Landwirten sofort anzuzeigende Ergebnis hiervon sofort nach beendigtem Ausdruck anzeigen. Die alphabetische Reihenfolge der Liste bietet die Sicherheit, daß keine Landwirte in Vergessenheit geraten.

Ord.-Nr.	Nr. der Haupt- Dreckschilte	Name	Vorname	Gesamt- ernte	abzuliefern- de Menge	Dem Land- wirt zu belassen	Antrag auf Befreiung von 20 Zentnern bei solchen Großbeständen, die zwischen 40—50 Zentner geerntet haben.				
							1	2	3	4	5
1.	14.	Appel	Wilh. Friedr. I.	2,60	—	2,60					
2.	62.	Kuer	Georg	17,50	—	17,50					
3.	47.	Waller	Joh. Phil. III.	10,40	—	10,40					
4.	30.	Bauer	Heinrich	30,50	10,50	20,—					
5.	17.	Bausch	H. Ludwig	21,—	1,—	20,—					
6.	2.	Becker	Adam I.	20,80	—	20,—					
7.	71.	"	Joh. III.	42,70	22,70	20,—					Joh. Becker III.
8.	15.	"	Friedr. Ludwig	50,—	30,—	20,—					
9.	4.	Bender	August	60,40	36,24	24,16					
10.	21.	Bing	Joh. Wilh. III.	51,—	30,60	20,40					
11.	45.	Bod	Konrad II.	72,—	43,2	2,88					ufo.

Gießen, den 9. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit Obstwein aller Art mit Ausnahme von Obstbranntwein bis auf weiteres, also auch bis über den 15. September hinaus, freigegeben worden ist.

Berlin SW. 68, den 4. September 1916.
Kriegsgesellschaft für Weinobst, Einkauf und Verteilung G. m. b. H.
Härtel.

Bekanntmachung.

Die Landwirte, welche in diesem Jahre Flachs angebaut haben und diesen ungeröstet abliefern, wollen wir darauf hinweisen, daß derselbe an die Firma:

Hessische Flachsereibungs-Gesellschaft m. b. H., in Hünfeld abzuliefern ist. — Als amtlicher Aufkäufer ist Herr Karl Döring, in Fulda, Frankfurter Straße 2a von der Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin, bestellt worden.

Nach den Vorschriften der Kriegs-Flachsbaugesellschaft muß der Flachs lufttrocken abgeliefert werden. Dazu ist nötig, daß er ähnlich wie andere Feldfrüchte im Freien aufgestellt wird, bis er genügend trocken ist. Um unnötige Reisen der amtlich ernannten Flachsankäufer zu vermeiden, müssen sich die Flachsangebauer einer oder mehrerer Gemeinden nach vorheriger Verhandlung mit dem Aufkäufer über einen Abnahmetermin einigen, damit die Lademöglichkeit der Eisenbahnwagen voll ausgenutzt werden. Jeder Flachslieferant ist verpflichtet, den Flachs selbst oder mit eigenen Arbeitskräften in den Eisenbahnwagen zu laden.

Der lufttrockene Flachs ist mit Garbenbändern oder mit eigenem Flachsstroh einzubinden und verladefertig anzuliefern. Bei nassem Wetter muß deshalb der Flachs auf den Fuhrwerken gut zugedeckt und gegen Nässe geschützt werden. Falls in einer Gemeinde von mehreren Besitzern abgeliefert wird, empfiehlt es sich, die einzelnen Partien auf der Gemeindegasse amtlich zu wiegen und kann dann der Betrag gegen diesen amtlichen Wiegeschein bezahlt werden.

Gießen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von obiger Bekanntmachung wollen Sie die etwa flachsbaurenden Landwirte Ihrer Gemeinden in Kenntnis setzen.

Gießen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Einführung der Sommerzeit.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das nachstehende Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 6. Id. Mts., teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung mit. Insbesondere ist für die richtige Umstellung der Uhren an den öffentlichen Gebäuden Sorge zu tragen.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr und von Zweifeln im öffentlichen Dienste, z. B. bei der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, erscheint es geboten, daß die 25. Stunde, die der 30. September 1916 nach der Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden vom 6. April 1916 — R.-G.-Bl. S. 243 — haben wird, von allen öffentlichen Behörden einheitlich bezeichnet wird und die erforderliche Zurückstellung der Uhr in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Nach einer Mitteilung des Hof. Kreuz. Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich die Stuttgarter Jahrbankkonferenz, bei der alle deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnbefehl, Österreich-Ungarn und die Schweiz, vertreten waren, mit der Angelegenheit beschäftigt und folgende Regelung für die zweckmäßigsten befunden:

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in dieser Nacht zweimal. Sie muß so bezeichnet werden, daß keine Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Min. ufo. bis 12 A 59 Min., und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, als 12 B, 12 B 1 Min. ufo. bis 12 B 59 Min. zu bezeichnen.